

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit**,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementpreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Maßnahmen zur Linderung der Arbeitslosennot! . . .	513	Rechtsfragen. Die Einwirkung des Krieges auf die Stellung der Frauen nach dem B.G.B.	518
Geschgebung und Verwaltung. Arbeitslosenunterstützung in Berlin	515	Arbeiterversicherung. An die Arbeitersekretariate und Rechtsauskunftsstellen	520
Statistik und Volkswirtschaft. Die Störungen des Wirtschaftsgetriebes. — Zur Lebensmittelversorgung Deutschlands während der Kriegszeit	515	Kartelle und Sekretariate. Gewerkschaftshäuser als Kriegslazarette	520
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften	517	Mitteilungen. An die Mitglieder der Unterstützungsvereine	520

Maßnahmen zur Linderung der Arbeitslosennot!

Die ernsteste Frage, die uns zurzeit neben dem Schutz des Vaterlandes gegen äußere Feinde beschäftigt, ist die Beseitigung des wirtschaftlichen Notstandes, der durch die Lähmung des gesamten wirtschaftlichen Lebens hervorgerufen ist. Unter diesem Notstand leiden die von Arbeitslosigkeit betroffenen Arbeiter mit ihren Familien am allermeisten. Mit Stolz kann festgestellt werden, daß für die Familien der Kriegsteilnehmer wohl allenthalben Fürsorge getroffen ist. Die Gemeinden und Kreise haben in zahlreichen Fällen die den Familien vom Reiche gewährten Unterstützungen bis um 100 Proz., in einzelnen Fällen noch darüber hinaus, erhöht. Humane Arbeitgeber zahlen den Familien der zur Fahne Einberufenen einen Teil des Gehalts oder Lohnes weiter und das Rote Kreuz und andere Wohltätigkeitsvereine und -komitees gewähren Spenden aller Art, so daß wenigstens die bittere Not aus diesen Familien gebannt ist.

Leider läßt sich ein Gleiches nicht von den Hunderttausenden von Arbeiterfamilien sagen, die der Krieg zu längerer oder dauernder Arbeitslosigkeit verurteilt hat. Die Gewerkschaften haben nach Kräften geleistet, was möglich war, um ihre arbeitslosen Mitglieder zu unterstützen. Sie haben seit dem Ausbruch des Krieges die Arbeitslosenhilfe zu ihrer Hauptaufgabe gemacht und den größten Teil ihrer Mittel darauf verwendet. Sie waren aber schon in normalen Zeiten nicht imstande, allein aus eigener Kraft allen Arbeitslosen ausreichende Unterstützungen zu gewähren, und angesichts der gegenwärtig ins Ungemessene gesteigerten Arbeitslosigkeit schmelzen auch die Mittel der bestfundiertesten Organisation in wenigen Monaten oder Wochen zusammen. Ihr Ruf nach öffentlicher Arbeitslosenversicherung war bisher meist ungehört verhallt. Nur wenige süddeutsche Städte gewährten Zuschüsse zur gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung oder Unterstützungen an Arbeitslose unter gewissen Beschränkungen. Die Mahnungen der Gewerkschaften, ihr gutes Beispiel, blieben unbefolgt. Nun hat der Krieg uns alle überrascht und die Arbeiterklasse in ein unge-

heures Elend gestürzt. Gegen eine Welt von Feinden sind wir ausreichend gerüstet, — soll die bittere Not uns ungerüstet finden?

Um so notwendiger ist es, daß jetzt ungeräumt alle Maßnahmen getroffen werden, um der täglich sich steigenden Arbeitslosigkeit zu steuern und den von ihr betroffenen Arbeiterfamilien die notwendigen Subsistenzmittel zu sichern. Wie groß der Umfang der Arbeitslosigkeit ist, läßt sich nur annähernd angeben. Nach gewerkschaftlichen Ermittlungen waren am 8. August von 844 132 beteiligten Mitgliedern bereits 156 621 oder 18,5 Proz. arbeitslos. In Leipzig hatten nach Erhebungen des Gewerkschaftsartells am 15. August von 61 564 Mitgliedern 15 324 oder nahezu 25 Proz. keine Arbeit. In Berlin wurden in der dritten Augustwoche 57 188 arbeitslose Gewerkschaftsmitglieder (etwa 19 Proz. der Mitglieder) gezählt. Man schätzt hier die Gesamtzahl der Arbeitslosen allein auf zirka 100 000. In manchen Städten und Industriegebieten sieht es eher noch schlimmer aus. Manche Industrien sind durch den Krieg völlig lahmgelegt worden, so die Exportindustrien und Luxusgewerbe, die graphischen Gewerbe, die Textil- und Bekleidungsindustrie und ein Teil der Baugewerbe. Die meisten anderen Gewerbe arbeiten mit ganz erheblichen Einschränkungen weiter und nur die unmittelbar für den Kriegsbedarf und die Lebensmittelversorgung beschäftigten Gewerbe haben zu tun. Sie alle leiden indes ganz erheblich unter den Erschwerungen des Güter- und Personenverkehrs, die keine geregelten Lieferungen zulassen, unter Schwierigkeiten der Rohstoffversorgung, vor allem aber unter den Schwierigkeiten des Geldmarktes, der durch die Kreditgefährdung und -verteuerung und durch den Mangel an Hartgeld erschüttert ist. Die erste Voraussetzung für die Beseitigung der Massenarbeitslosigkeit ist daher die möglichste Beseitigung der das Wirtschaftsleben störenden Erscheinungen, soweit sie sich überhaupt während des Krieges beseitigen lassen.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands ist von der Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände beauftragt worden, bei den zuständigen Reichsbehörden um Maßnahmen zur Linderung der Arbeitslosennot vorstellig zu werden. In gleicher

werden, dieser Aufgabe näherzutreten und die Staatsregierungen müssen ihnen mit staatlichen Mitteln zur Seite treten, um die Durchführung zu erleichtern. Das Reichsamt des Innern aber sollte jetzt seinen ganzen, gegenwärtig so bedeutenden Einfluß aufbieten, um die Frage der Arbeitslosenunterstützung zur raschen Lösung zu bringen. Es darf der weitgehendsten Mithilfe der deutschen Gewerkschaften sicher sein, die ihre gesamten Mittel und Erfahrungen in den Dienst dieser Aufgabe stellen werden.

Während unsere wehrfähige Mannschaft draußen im Felde ihre Pflicht erfüllt, darf die heimische Volkswirtschaft nicht vernachlässigt werden, denn von ihrer Erhaltung hängt in hohem Grade das Wohl des gesamten Reiches ab. Unsere Volkswirtschaft hat jetzt mehr denn je die Aufgabe, für das ganze Volk gemeinnützig zu wirtschaften, alle Kräfte und Stoffe rationell nutzbar zu machen und keine unkommen zu lassen. Sie muß jetzt mehr wie vor dem Kriege in nationaler Richtung orientiert und sozial organisiert werden und alle volkswirtschaftlich erfahrenen Personen müssen dazu herangezogen werden, um Deutschlands Wirtschaftsleben so zu gestalten, wie es Deutschlands gegenwärtige Lage erfordert. Da darf auch der Rat der organisatorisch und wirtschaftlich geschulten Arbeitervertreter nicht länger verschmäht werden, zumal diese gerade für die sich aufstürmenden sozialen Nöte und Pflichten ein weitgehendes Maß von Verständnis und Erfahrung besitzen. Deshalb ist darauf zu drängen, daß in allen wirtschaftlichen Vertretungen, die aus Anlaß der Kriegslage geschaffen oder herangezogen werden, auch die Arbeiterorganisationen eine Vertretung und Mitwirkung finden.

Wir hoffen, daß Deutschland, das sich gegen eine Welt von Feinden einmütig erhoben hat, auch die Kraft finden wird, mit den inneren Nöten fertig zu werden. Die arbeitende Bevölkerung trägt die Lasten des Krieges wie jeder andere Teil des Volkes. Sie ist bereit, das Vaterland mit dem vollen Einsatz des Lebens zu schützen. Sie hat daher ein Recht darauf, gegen die Gefahr des Verhungerns geschützt zu sein!

Gesetzgebung und Verwaltung.

Arbeitslosenunterstützung in Berlin.

In Berlin haben die Landesversicherungsanstalt wie auch der Magistrat Unterstützungsaktionen für die Arbeitslosen in Aussicht genommen. Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt hat sich für diese Zwecke einen Fonds von 5 Millionen Mark bewilligen lassen. Der Magistrat hat eine Vorlage vorbereitet, die monatliche Mittel in Höhe von 500 000 Mk. zur Unterstützung von Arbeitslosen vorsieht. Die Unterstützungsaktion soll Hand in Hand mit den Gewerkschaften und derjenigen der Versicherungsanstalt gehen. Es können Unterstützung erhalten:

- a) Angestellte und Arbeiter, welche trotz Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit eine Beschäftigung nicht finden können;
- b) kleinere Gewerbetreibende und Angehörige freier Berufe, die unter der gegenwärtigen Wirtschaftslage außerstande sind, sich und ihre Familien zu ernähren.

Die Unterstützung beträgt:

für Personen, welche den Unterhalt von Kindern bestreiten, 5 Mk. wöchentlich; für die übrigen 4 Mk. wöchentlich.

Arbeitslose, die von ihren Gewerkschaften Arbeitslosenunterstützung beziehen, sollen von der Stadt einen Zuschlag von 50 Proz. erhalten, unter der Voraussetzung, daß der Unterstützungsbetrag des Verbandes mindestens 5 Mk. und der der Stadt mindestens 4 Mk. pro Woche beträgt. Die gemeinsamen Unterstützungsbeträge dürfen 12 Mk. wöchentlich nicht übersteigen. An Unverheiratete können anstatt der Barunterstützungen Speisemarken verabfolgt werden. Die Festsetzung der Unterstützungen und die Kontrolle der Empfänger soll durch besondere Kommissionen geschehen.

Das Vorgehen der Stadtgemeinde Berlin verdient Beachtung und Anerkennung. Doch ist es dringend notwendig, daß auch die Vorortgemeinden Berlins sich diesem Vorgehen anschließen und daß auch die Landesversicherungsanstalt der Provinz Brandenburg für den gleichen Zweck Mittel zur Verfügung stellt.

Den Arbeitervertretern in den Gemeinden und Versicherungsanstalten ist aber dringend zu empfehlen, unverzüglich Schritte zur Herbeiführung ähnlicher Hilfsaktionen der Gemeinden und Versicherungsanstalten zu tun. Die Not der Zeit ermöglicht soziale Einrichtungen, die vor wenigen Wochen keine Aussicht auf Verwirklichung hatten. Das Problem der Arbeitslosenversicherung ist plötzlich zur Lösung reif geworden, sogar auf der Grundlage des Genter Systems.

Statistik und Volkswirtschaft.

Die Störungen des Wirtschaftsgetriebes,

die der Krieg mit den entsetzlichen Wirkungen über uns hereinbrechen ließ, hat dem Vorstand der sozialdemokratischen Partei und auch der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands Anlaß gegeben, eine Reihe von Maßnahmen zu erörtern, die geeignet erscheinen, Vorsorge gegen eine Steigerung des Übels zu treffen und eine Milderung des gegenwärtigen Zustandes herbeiführen zu können. Nach Abschluß dieser Beratungen sind dem Reichsamt des Innern diese Vorschläge unterbreitet und in persönlicher Aussprache zum Vortrag gebracht.

Die Vorschläge konzentrieren sich im wesentlichen auf folgende Punkte: Zur Hebung des Wirtschaftslebens ist darauf Bedacht zu nehmen, daß für die Industrie soweit als möglich die Zufuhr der nötigen Rohstoffe, die vom Auslande bezogen wurden, offen gehalten wird. Die Einschränkungen der Arbeiten, die von der Gemeinde oder vom Staat unternommen sind, müssen unter allen Umständen beseitigt werden und es muß Vorsorge getroffen werden, daß insbesondere für die Gemeinde die nötigen Mittel zur Ausführung der Arbeiten bereitgestellt werden. Die Neigung, in den Betrieben der Post, der Eisenbahn und der Militärverwaltung durch übermäßige Anstrengung der Beamten und Arbeiter ihre Aufgaben zu bewältigen, muß im Hinblick auf die große Arbeitslosigkeit als eine durchaus unsoziale Maßnahme erachtet werden. Es muß vielmehr versucht werden, aus der großen Zahl der Arbeitslosen für alle diese Betriebe die nötigen Hilfskräfte heranzuziehen und nicht eine Ausdehnung der Arbeitszeit, sondern eine Beschränkung derselben herbeizuführen. Insbesondere sind die Maßnahmen der Militärverwaltung, in ihren Betrieben überlange Arbeitszeiten herbeizuführen, in höchstem Maße zu bedauern und im Hinblick auf die praktischen Erfahrungen, die einige Großbetriebe bereits aufweisen, die dreischichtige Arbeitszeit von je acht

Richtung war auch der Vorstand der sozialdemokratischen Partei Deutschlands tätig. Nach vorheriger Verständigung haben Vertreter dieser beiden Körperschaften mit dem Reichsamt des Innern verhandelt. Die Verhandlungen bewegten sich auf der Grundlage folgender Erwägungen:

Zur Hebung des allgemeinen Wirtschaftslebens ist darauf Bedacht zu nehmen, daß alle Verkehrserleichterungen im Eisenbahn-, Personen- und Güterverkehr, im Postverkehr und im städtischen Straßenbahnverkehr nach Möglichkeit baldigst beseitigt werden. Namentlich wird die Arbeiterschaft durch die starken Einschränkungen des Vorortverkehrs der Großstädte schwer geschädigt. Für die Industrie muß die Zufuhr der Kohlen, sodann der Rohstoffe, soweit sie bisher vom Auslande bezogen wurden, gesichert werden, sei es durch Ertrag aus anderen Ländern, durch Tarifierleichterungen für Rohstoffbeförderung oder durch Maßnahmen gegen spekulative Zurückhaltung von Rohstoffen vom Markte und von der industriellen Verwertung. Ein besonderes Augenmerk ist der Lebensmittelversorgung des Volkes zu widmen und mit allem Nachdruck gegen spekulative Verteuerungsbestrebungen vorzugehen. Die Arbeitsvermittlung soll tunlichst ausgebaut und den nach auswärts vermittelten Arbeitern freie Beförderung zum Arbeitsort gewährt werden. Da in vielen Fällen Gewerbebetriebe gänzlich eingestellt worden sind, weil die Betriebsleiter zum Heer einberufen worden sind, so soll darauf hingewirkt werden, daß solche Betriebsleiter, die für die Weiterführung des Betriebes unentbehrlich sind, tunlichst von der Einberufung befreit werden. Es gibt eine Reihe von Betriebszweigen und Betrieben, besonders in der Lebensmittelversorgung, im Kohlenbergbau, Malibergbau und Fabrikation von Düngesalzen, deren Einstellung mit der Aufrechterhaltung des nationalen Wirtschaftslebens unverträglich wäre. Solche Betriebe sollten zwangsweise aufrechterhalten und nötigenfalls in öffentlicher Regie weiterbetrieben werden. Im übrigen sollten für die Förderung der Privatwirtschaft nach Möglichkeit öffentliche Mittel aufgewendet werden, insbesondere kann die Bautätigkeit und Bodenbearbeitung (Melioration, Urbarmachung, Aufforstung) durch Mittel der Arbeiterversicherung unterstützt werden.

Soweit die Privatwirtschaft nicht ausreicht, das Heer der Arbeitslosen aufzufangen, soll die Gemeinwirtschaft von Reich, Staat und Gemeinde helfend einspringen. Die dem Kriegsministerium unterstehenden Betriebe für Heeresbedarf können ungezählte Arbeitslose beschäftigen und dabei Vorkehrungen treffen, daß die beschäftigten Arbeitskräfte nicht in übermäßiger Arbeitszeit überanstrengt werden, während Tausende von Händen unbeschäftigt sind. Die Postverwaltungen haben sich leider in ausgedehntem Maße mit unbezahlten jugendlichen Helfern beholfen, anstatt Arbeitslose einzustellen. Auch die Eisenbahnverwaltungen können zur Entlastung des Arbeitsmarktes erheblich beitragen. Nicht minder haben die Gemeinden die Möglichkeit, Arbeitslose einzustellen, denn der Krieg legt ihnen erhöhte Pflichten auf, für die ihr durch die Einberufung gelichtetes Personal bei weitem nicht ausreicht. Der öffentliche Sicherheitsdienst ist erheblich verhärtet worden durch die Bewachung der Brücken, Bahnanlagen, öffentlichen Gebäude usw. Es ist unbillig, für solche Dienste unbezahlte Hilfe in Anspruch zu nehmen, so lange Gemeindeglieder hungern

müssen. Unter den älteren Arbeitslosen finden sich genug solche, die mit der Waffe ausgebildet waren und für die öffentliche Sicherheit in Eid und Pflicht genommen werden können. Sodann ist der Bedarf von Reich, Staat und Gemeinden an Dienstleistungen und der Bedarf der öffentlichen Dienste und Anstalten so erheblich, daß viele Arbeitslose, besonders Frauen, dabei ausreichende Beschäftigung finden würden. Ferner ist darauf hinzuwirken, daß die Bautätigkeit der Gemeinden und die Unterhaltung der öffentlichen Anlagen während des Krieges nicht etwa eingeschränkt, sondern im Interesse der Volkswohlfahrt weitergeführt wird. Arbeiten, für die es zu normalen Zeiten an Händen fehlen würde, wie Kolonisation von Heide und Moor, Aufforstungen, Anbau von Oedflächen, könnten gerade jetzt angesichts der enormen Massenarbeitslosigkeit erfolgreich aufgenommen und durchgeführt werden, sobald Staat und Gemeinde die nötigen Mittel dafür bereitstellen würden.

Auch die öffentliche Hilfstätigkeit, die noch vorwiegend mit unbezahlten Helfern arbeitet, sollte darauf Rücksicht nehmen, daß der Krieg Hunderttausenden, ja Millionen das Brot aus der Hand geschlagen hat und daß ein großer Teil der Hilfstätigkeit nicht notwendig wäre, wenn den Arbeitslosen Beschäftigung verschafft würde.

Um einer Ausnützung der Beschäftigten zum Nachteil der Beschäftigungslosen vorzubeugen, ist entsprechend dem Vorschlag einer im Reichsamt des Innern stattgehabten Frauenhilfskonferenz zu empfehlen, die tägliche Arbeitszeit allgemein auf 8 Stunden herabzusetzen und Betrieben, die infolge des Krieges außerordentlich stark beschäftigt sind, die Einführung von Wechsel- schichten nahezu legen.

Alle diese befürworteten Maßnahmen zielen darauf hin, Arbeitsgelegenheit und Verdienst für die Beschäftigungslosen zu schaffen und allmählich das gestörte Wirtschaftsleben wieder in geregelten Gang zu bringen. Es ist indes bestimmt damit zu rechnen, daß selbst unter der Voraussetzung der baldigen Durchführung aller dieser Vorschläge nur ein kleiner Teil des Riesenheeres der Arbeitslosen beschäftigt werden könnte und daß ein großer Teil nach wie vor ohne Arbeit und ohne Subsistenzmittel bleiben würde. Diesen kann nur durch eine beschleunigte Einführung der öffentlichen Arbeitslosenunterstützung geholfen werden. Eine solche Unterstützung ist notwendig, weil die Gewerkschaften allein nicht im stande sind, diese gesteigerte Zahl der Arbeitslosen auch nur einigermaßen ausreichend zu unterstützen. Sie ist auch durchführbar, weil in den Gewerkschaften geschulte Organisations- und Verwaltungsapparate bereits vorhanden sind, um mit ihrer Hilfe Arbeitslose, organisierte wie unorganisierte, zu unterstützen und zu kontrollieren. Es bedarf heute, angesichts der zwingenden Umstände, weder umfangreicher Erhebungen noch versicherungstechnischer Grundlagen, es bedarf einzig des guten Willens und des raschen Entschlusses, zu helfen, und die Wege dazu werden im Nu gefunden sein. Es muß anerkannt werden, daß einige Gemeindeverwaltungen bereits tatkräftig in dieser Richtung vorgegangen sind. Elberfeld-Warmen wollen jeden durch den Krieg in Not geratenen Einwohner unterstützen. Berlin und einige Vorortgemeinden beabsichtigen eine Arbeitslosenunterstützung einzuführen. Die Not des Augenblicks drängt auch hier zu Taten. Aber einige wenige Gemeinden können allein gegen die Arbeitslosigkeit nicht ankämpfen. Alle Gemeinden müssen veranlaßt

1. Unterstützung der Arbeitslosen
 - a) durch Weiterführung resp. Beschleunigung der städtischen Bauten,
 - b) durch Geld;
2. Fürsorge für die Kinder der Eingezogenen und der Arbeitslosen
 - a) durch Kindergärten und Kinderhorte.
 - b) durch Speisung;
 - c) durch Säuglingsfürsorge;
3. Fürsorge für Lebensmittel:
 - a) durch Festsetzung von Höchstpreisen;
 - b) durch städtischen Bezug von Lebensmitteln;
 - c) durch Errichtung und Ausbau von Speiseanstalten;
 - d) durch den Betrieb von Bäckereien;
4. Hilfe für Wöchnerinnen;
5. Krankenpflege;
6. Unterstützung der aus dem Ausland hereingeflüchteten Deutschen;
7. Unterstützung der in Berlin weilenden hilflos gewordenen Ausländer;
8. Alle durch den Krieg herbeigerufenen Unterstützungen, wie namentlich die vorstehenden, gelten nicht als Armenunterstützung.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Verband der Asphaltteure hat seit dem 1. August alle Streiks und Lohnbewegungen aufgehoben, ferner die Erwerbslosen-, Maßregelungs- und Sterbeunterstützung während der Dauer des Krieges eingestellt und an Stelle der Erwerbslosenunterstützung vom 22. August ab eine Notstandsunterstützung von 6 Mk. für Verheiratete und 5 Mk. für Ledige pro Woche, sowie eine Familienunterstützung für die Angehörigen der Einberufenen von 2 Mk. pro Woche eingeführt. Das Verbandsorgan erscheint nur noch zweispeitig.

Der Bauarbeiterverband berichtet, daß von seinen 300 000 Mitgliedern rund 150 000 zum Heere einberufen sind. Der Vorstand läßt ferner das Gerücht, daß Verbandsagelder im Auslande angelegt und deshalb für den Verband verloren seien, als unwahr erklären.

Die „Vergarbeiter-Zeitung“ (Nr. 54) weist eine in Nr. 143 der „Rhein.-Westfäl. Ztg.“ vom 14. August d. J. enthaltene Aufforderung, kriegsgefangene Belgier in die Bergwerke und Hüttenbetriebe zu schicken, mit einem Hinweis auf die Arbeitslosigkeit im Kalibergbau scharf zurück.

Der Bildhauer-Verbandsvorstand appelliert an alle in Arbeit stehenden Mitglieder, die Verbandskasse durch Zahlung von Extrabeiträgen in Höhe des bisherigen Verbandsbeitrages zu stärken.

Der Verband der Deutschen Buchdrucker zählte am 31. März d. J. 68 764 Mitglieder.

Der Verband der Buch- und Stein-druckerei-Hilfsarbeiter hat das Verbandsstatut für die Dauer des Krieges außer Kraft gesetzt, die Kranken- und Wöchnerinnenunterstützung eingestellt und die Arbeitslosenunterstützung auf die Hälfte herabgesetzt. Die Beiträge sind nach Lohnklassen bis 9, 12, 15, 20 und über 20 Mk. auf 20, 30, 40, 50 und 60 Pf. wöchentlich bestimmt.

Der Fabrikarbeiterverband hat die Erwerbslosenunterstützung für Kranke aufgehoben, ebenso die Unterstützung in Sterbefällen der zum Heere Einberufenen und die Streik- und Maßregelungsunterstützung. Für Familien der Kriegsteil-

nehmer wird eine Notunterstützung von 8 Mk. für die Ehefrau und 50 Pf. für jedes Kind pro Monat ab 1. September eingeführt. Lokalzuschläge werden nicht mehr gezahlt.

Der Verband der Gastwirtsgehilfen hat die Krankenunterstützung eingestellt und wird nur noch Arbeitslosen- und Angehörigenunterstützung für Kriegsteilnehmer, sowie Sterbegeld für die Nichtheerespflichtigen zahlen. Die Arbeitslosenunterstützung beträgt 4 und 6 Mk., die Familienunterstützung für Kriegsteilnehmer 3 Mk. und für jedes Kind 50 Pf., höchstens aber 4,50 Mk. pro Woche.

Der Glaserverband hat die Krankenunterstützung vom 15. August ab aufgehoben, ebenso die Sterbeunterstützung für Einberufene, die Reiseunterstützung auf 4 Mk. pro Woche festgesetzt und auch Herabsetzungen der Arbeitslosenunterstützung in Aussicht gestellt.

Der Holzarbeiterverband hatte schon am 8. August 33 Proz. Arbeitslose.

Der Verband der Kupferschmiede will eine Aenderung der statutarischen Unterstützungsleistungen bis auf weiteres nicht eintreten lassen und hat die Einrichtung eines freiwilligen Unterstützungs-Hilfsfonds beschlossen, der aus den Mitteln des Dispositionsfonds, aus den durch Verzicht zur Verfügung gestellten Gehaltsanteilen der Angestellten, aus Extrabeiträgen und aus freiwilligen Zuwendungen gespeist werden soll.

Der Landarbeiterverband stellt seine Tätigkeit während des Krieges nicht ein, sondern wird die durch die Einberufung von Funktionären entstandenen Lücken sofort wieder ergänzen und die Unterstützungen ungeschmälert aufrechterhalten.

Der Verband aller in der Leder- und Lederhandschuhindustrie beschäftigten Arbeiter hat die örtliche Arbeitslosenunterstützung vom 17. August ab auf die Sätze der niedrigsten Unterstützungsstufe reduziert. Die Reise- und die Wöchnerinnenunterstützung kommen in Wegfall. Mitglieder, die wöchentlich 25 Mk. verdienen, zahlen einen Extrabeitrag, solche, die 35 und mehr Mark verdienen, 2 Extrabeiträge ihrer Beitragsstufe.

Der Verband der Lithographen und Steindrucker hat angesichts der enormen Arbeitslosigkeit im Berufe folgende Festsetzungen getroffen:

Die verheirateten Mitglieder erhalten 5 Mk. pro Woche, die ledigen 3 Mk. Diese Notstandsunterstützung erhalten jedoch nur solche Mitglieder, die mindestens 26 Wochenbeiträge bezahlt haben. — An Invaliden und Witwen wird im allgemeinen während des Krieges keine Unterstützung gezahlt. Nur wo keine Einnahmen vorhanden sind und die Not groß ist, soll an Invaliden statt bisher 7 Mk. jetzt 5 Mk. und an Witwen statt bisher 3,50 Mk. jetzt 2,50 Mk. bezahlt werden. — Krankengeld wird nicht mehr gezahlt; die Kranken müssen sich mit der Unterstützung, die sie von den Krankenkassen erhalten, durchhelfen. — Maßregelungs-, Streik-, Reise- und Umzugsunterstützungen werden für die Dauer des Krieges nicht mehr bezahlt. Sterbegeld für Mitglieder und deren Frauen wird nur noch zur Hälfte gezahlt; für die beim Kriege Verstorbenen wird kein Sterbegeld gezahlt. Eine Unterstützung für die Familien der Einberufenen kann nicht gewährt werden. Das Verbandsorgan soll jede Woche statt bisher achtspeitig, nur zweispeitig erscheinen. — Die Angestellten des Verbandes, deren Gehalt je nach den Dienstjahren 2400 bis 3600 Mk. pro Jahr beträgt, haben

Stunden einzuführen. Das gleiche gilt von den Verkehrsanstalten der Gemeinde und privater Gesellschaften, sowie von den Gemeinde- und Staatsbetrieben im allgemeinen. Die Erleichterungen im Eisenbahnverkehr und Herabsetzung der Tarife müssen die Heranschaffung von notwendigen Nahrungsmitteln und Gebrauchsartikeln fördern.

Eine besondere Aufmerksamkeit ist der Landwirtschaft zuzuwenden. Es wird sich empfehlen, zu verhindern, daß mit dem Abschachten von Milchvieh und nicht schlachtreifem Vieh vorgegangen wird, wodurch ein Mangel an Milch und Fleisch in Zukunft eintreten müßte. Für die Bereitstellung von Arbeitskräften für die Landwirtschaft ist die Arbeiterschaft in der Industrie bereitwillig eingetreten, leider ist nicht immer das Entgegenkommen zu verzeichnen gewesen bei den Landwirten, das man in Anbetracht der gegenwärtigen Situation von ihnen fordern könnte. Sehr entschieden muß getadelt werden, daß man Arbeitskräfte in Anspruch nahm, die, ohne Lohn zu erhalten, nur durch Gewährung einer Beförderung entschädigt wurden. Es handelt sich gegenwärtig darum, nicht Personen zu beschäftigen, die nicht nötig haben, auf den Erwerb ihres Lebensunterhalts bedacht zu sein, sondern die Zahl der Arbeitslosen, die schwer Arbeitsgelegenheit finden, unterzubringen. Für die Feldbestellung wird es notwendig sein, unter Berücksichtigung der gerade für den Kleinbetrieb ungünstigen Verhältnisse, Dampf- und Motorpflüge in großem Umfang bereitzustellen. Das kann geschehen dadurch, daß die Gemeinden Maschinen an schaffen und sie den Besitzern gegen mäßiges Entgelt zur Verfügung stellen oder auch, wo die Mittel fehlen, unentgeltlich. Daß ferner die großen Grundbesitzer, die solche Maschinen in Besitz haben, sie voll ausnützen und sie zur Verfügung stellen für andere. Was die landwirtschaftlichen Produkte anbetrifft, so muß verhindert werden, daß sie etwa zu Preistreiberien zurückgehalten werden. Sie müssen je nach Bedarf, wenn nötig zwangsweise, auf den Markt gebracht werden, allerdings unter Berücksichtigung der Bedürfnisse in eigenwirtschaftlicher Tätigkeit. Wichtig erscheint die Kubarmachung der Kartoffelernte, ein Zurückdrängen der Verwendung für die Spiritusfabrikation und Ausnutzung des Verfahrens, die Kartoffeln zu trocknen, um sie für die Viehfütterung zu konservieren. Auf die Urbarmachung von Oedländern wurde gleichfalls besonderer Wert gelegt. Zunächst einmal, weil diese brachliegenden Ländereien die Möglichkeit bieten, den Ertrag der Landwirtschaft zu erhöhen und vor allem, zahlreichen Arbeitslosen Gelegenheit zu geben, Beschäftigung zu finden. Von großer Bedeutung wird auch sein, zu erwägen, wie den Landwirten die Aussaat sichergestellt werden kann, eventuell wird Unbemittelten auf Kredit die Aussaat gewährt werden müssen.

Die Besprechung ergab, daß in einigen Punkten bereits im Reichsamt des Innern mit den Interessenten der Unternehmer Erörterungen gepflogen sind, andere Anregungen sollen berücksichtigt und einer näheren Prüfung unterzogen werden. Die Generalkommission wird entsprechend einem Vorschlag der Vorstandskonferenz, die vor kurzem in Berlin tagte, noch in eingehender schriftlicher Begründung darlegen, welche Bedeutung der Oedlandkultur beizumessen ist, und die Frage der Arbeitslosenunterstützung näher darlegen. Insbesondere soll hier eine Unterstützung der Arbeitslosen aus Staatsmitteln verlangt werden, für die die Gewerkschaften aller Gruppen die nötige Kontrolle ausüben.

Den Fragen wird dauernd vom Parteivorstand und der Generalkommission die nötige Aufmerksamkeit zugewendet werden und nichts unversucht bleiben, um die in erschreckender Weise um sich greifende Arbeitslosigkeit zu mildern und Mittel und Wege zu finden, hier helfend eingzugreifen.

Zur Lebensmittelversorgung Deutschlands während der Kriegszeit.

Es ist bekannt, daß Deutschland in Friedenszeiten einen erheblichen Teil seiner Lebensmittel durch Einfuhr vom Auslande bezog. Es handelt sich nicht bloß um Nahrungsmittel (mit Ausnahme von Roggen und Zucker), sondern auch um Lebensmittel im weiteren Sinne, wie Futtermittel, Textilstoffe usw. Da der Krieg nach drei Fronten die ausländische Zufuhr nahezu abgeschnitten hat, so ist es doppelt notwendig, der Lebensmittelversorgung Deutschlands die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, zumal die Knappheit der im Inlande befindlichen Lebensmittelvorräte von der Privatwirtschaft erfahrungsgemäß sehr leicht zu wucherischen Preistreiberien ausgenützt wird. Der Vorstand der sozialdemokratischen Partei hat deshalb ein Programm für die Lebensmittelversorgung aufgestellt und dem Reichsamt des Innern mit eingehender Begründung eingereicht. Das Programm enthält folgende Forderungen:

I. Maßregeln zur Regelung der Produktion:

1. Organisierung der Einbringung der Ernte und ihre Kubarmachung;
2. Feststellung der Pflicht der Landwirte für bestimmte Arten der Produktion, sofortige Bebauung des Brachlandes mit raschwachsenden Futterkräutern und Gemüsen, Organisierung der Vieh- und Milchproduktion;

II. Maßregeln zur Beschaffung von Produktionsmitteln:

1. Lieferung von Dünger und Saatzpflanzen durch öffentliche Institutionen und Regelung ihrer Verwendung;
2. Lieferung von Maschinen durch Kommunalverbände an die Besitzer zu intensiver Anwendung;
3. Freigabe der Wälder und Moore zur Streugewinnung;

III. Beschaffung von Arbeitskräften:

1. Regelung der Anwerbung;
2. Sicherung eines Minimallohnes;
3. Aufhebung der Gesindeordnung und des Ausnahmegesetzes für ländliche Arbeiter;

IV. Vorschriften über die Verwendung von Produkten:

Ausschluß von Kartoffeln und Getreide von der Branntweinproduktion, Einschränkung der Produktion von Bier, Zucker, Stärke;

V. Verpflichtung der Landwirte zum Verkauf ihrer Produkte an öffentliche Institute von Reich, Land, Gemeinden;

VI. Preisfestsetzung für Produktionsmittel und für Produktions- und Zwischenhändler;

VII. Produktion der Lebensmittel und Regelung des Umsatzes durch Kommunen;

VIII. Sinngemäße Anwendung auf Fischerei, Forstwirtschaft, Kohlenproduktion, chemische Industrie.

Weiter richtet der Parteivorstand an die Parteigenossen in den Gemeindevertretungen das Ersuchen, sofort Anträge zu stellen auf:

gung des Mannes kann sie bei Gefahr der Klageabweisung die gleiche Darlehnsforderung eintragen. (§ 1400 II B.G.B.)

Alle diese und noch andere Beschränkungen sind durch den Kriegsfall zugunsten der Ehefrau des eingezogenen Mannes beseitigt. § 1401 ist anwendbar; nach dieser Gesetzesbestimmung ist die Zustimmung des Mannes in gewissen Fällen, von dem wir oben Beispiele angegeben haben, unnötig, wenn er „durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist“. Beide Voraussetzungen treffen jetzt regelmäßig zu; namentlich in der Arbeiterschaft werden die oben erwähnten Rechtsgeschäfte regelmäßig Ausflüsse wirtschaftlicher Nöte, also unaufschiebbar sein.

Was bei dem gesetzlichen (d. h. mangels ausdrücklicher Vereinbarung der Ehegatten) Güterstand der Verwaltung und Nutznießung gilt, gilt entsprechend bei den verschiedenen Formen der vertraglichen Gütergemeinschaft (vgl. §§ 1450, 1519 II, 1546 — die beiden letzten Bestimmungen weisen auf § 1450 zurück). So kann bei der allgemeinen Gütergemeinschaft die Frau unter der gleichen Voraussetzung wie oben über das den Ehegatten gemeinsam gehörende Gesamtgut verfügen und Prozesse führen (§ 1450).

Frei von der Einwilligung anderer und doch voll wirksam für den anderen Teil kann also die Frau des Einberufenen mit ihrem eingebrachten Gut schalten und walten. Der Empfänger hat keinen Einspruch des Ehemannes zu besorgen.

2. Einschneidender noch ist die Veränderung, die der Krieg im Verhältnis von Mutter und Kind schafft. Die elterliche Gewalt, die unter gewöhnlichen Verhältnissen der Vater besitzt (§ 1627) — er ist der „gesetzliche Vertreter“ (§ 1630) —, wird von der Mutter ausgeübt, weil der Vater an der Ausübung „tatsächlich verhindert ist.“*) Die Mutter bekommt damit — von geringen Ausnahmen abgesehen — in vollem Umfange die Rechte und Pflichten des Vaters, sie wird gesetzliche Vertreterin des Kindes.

Wir können an dieser Stelle nicht den ganzen Umfang der elterlichen Gewalt nach der Seite der Rechte und Pflichten darstellen und wollen uns damit begnügen, einige wesentliche Bestimmungen des Gesetzes hervorzuheben. Die Mutter hat nunmehr das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen. Sie trifft unter alleiniger Verantwortlichkeit die zur Erziehung des Kindes notwendigen Anordnungen, sie hat das Kind zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen, eventuell angemessene Zuchtmittel, äußerstenfalls mit Unterstützung des Vormundschaftsgerichts, d. h. des Amtsgerichts des Wohnsitzes, anzuwenden. Sie kann die Herausgabe ihres Kindes von jedem, der es ihr widerrechtlich vorenthält, verlangen.

Vielfach wird es sich empfehlen, das Vormundschaftsgericht um eine Abänderung der im Scheidungsurteil über die Verteilung der Kinder getroffenen Bestimmungen zu ersuchen, soweit danach die Kinder dem zu den Waffen einberufenen Vater überlassen sind. Die Ausübung der elterlichen Gewalt kann gemäß § 1685 II der Mutter auf ihren Antrag vom Vormundschaftsgericht übertragen werden. Mit der

Ausübung der elterlichen Gewalt liegt der Mutter auch das Recht und die Pflicht der gewissenhaften Verwaltung des Kindesvermögens ob, während dessen Nutznießung ihr nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes (§ 1685) entzogen ist. Bei der geringen Bedeutung dieses Punktes für die Arbeiterschaft können wir die Einzelheiten übergehen, ebenso genügt es, daran zu erinnern, daß gewisse wichtigere Rechtsgeschäfte, die das Kind betreffen, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedürfen (vgl. die in § 1643 B.G.B. erwähnten Bestimmungen des § 1821 Absatz 1 3. 1—3, Absatz 2 und des § 1822 3. 1, 3, 5, 8—11).

Unter den gleichen Voraussetzungen wie gegenüber dem Vater kann auch gegenüber der Mutter das Vormundschaftsgericht Erziehungsmaßregeln zugunsten des Kindes anordnen, z. B. es einer geeigneten Familie, einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt überweisen.

Es ist dies nach § 1666 dann statthaft, wenn das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, daß die Mutter das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, es vernachlässigt oder sich eines ehrlösen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht.

Eine besondere Beachtung mit Rücksicht auf die zahlreichen Nottrauungen verdienen die Bestimmungen, die den Eltern gewisse Befugnisse gegenüber heiratenden Kindern verleihen.

Die minderjährige Tochter bedarf zur Eingehung der Ehe, soll diese nicht nachträglich anfechtbar sein, der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, also seit der Einberufung des Vaters der Einwilligung der Mutter (§ 1304).

Fehlt diese Einwilligung, so erwirbt der neue Ehemann am eingebrachten Gut der Ehefrau keinerlei Rechte — also Verwaltung und Nutznießung stehen ihm nicht zu (§ 1364), sondern die Mutter der jungen Frau behält nach wie vor die Nutznießung am Kindesvermögen, z. B. einem Sparkassenbuch (§ 1661).

Eine weitere Folge der mangelnden elterlichen Einwilligung ist das Recht der Mutter, der Tochter die Aussteuer zu verweigern (§ 1621).

Mit der Ausübung der elterlichen Gewalt wird sodann die Mutter allein berechtigt, die sonst unwirksamen Verpflichtungen der minderjährigen Kinder zu genehmigen, also Kaufverträge, Darlehensgeschäfte, Mietverträge usw. (§§ 107—109 B.G.B.). Die Mutter hat jetzt die Ermächtigung zu Dienst- und Arbeitsverträgen zu erteilen, welche notwendig ist, damit das minderjährige Kind allgemein Dienst- und Arbeitsverträge, z. B. als gewerblicher Arbeiter oder als Dienstmädchen abschließen kann.

Zum Schluß dieses Abschnittes sei noch bemerkt, daß nach den §§ 1687 ff. das Vormundschaftsgericht der Mutter „aus besonderen Gründen“ zur Unterstützung bei Ausübung der elterlichen Gewalt einen Beistand bestellen kann.

Das Gesetz denkt, wie aus der näheren Kennzeichnung „insbesondere wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung“ hervorgeht, in erster Linie an wirtschaftliche Schwierigkeiten. Aus diesem Grunde dürfte die Bestimmung für die Arbeiterschaft von geringer Bedeutung sein.

3. Im Anschluß an die Ausführungen zu 2 sei mit Rücksicht auf die Prozeßführung daran erinnert, daß in allen Prozessen, an denen Minderjährige auf der einen oder der anderen Seite als Partei beteiligt sind, als gesetzlicher Vertreter statt

*) Etwas umständlicher läßt sich das gleiche Ergebnis so ableiten, daß eine Feststellung des Vormundschaftsgerichts gemäß § 1677 und somit das Ruben der elterlichen Gewalt des Vaters herbeigeführt wird, was dann auch nach § 1685 deren Ausübung durch die Mutter zur Folge hat.

sich bereit erklärt, trotz vermehrter Arbeitsleistung wöchentlich nur 25 Mk. Gehalt zu erheben. Damit haben die älteren Angestellten auf mehr als die Hälfte ihres Gehaltes verzichtet, um in der allgemeinen Notlage das ihrige beizusteuern. — Aus den Lokalkassen in den einzelnen Orten sollen keinerlei Zuschüsse gegeben werden; diese sollen die letzten Hilfsquellen sein. — Diese Beschlüsse sind sofort in Kraft getreten. Als Ehrenpflicht aller noch in Arbeit befindlichen Mitglieder wird es betrachtet, nicht nur die Wochenbeiträge regelmäßig zu bezahlen, sondern, soweit die Möglichkeit vorhanden ist, noch einen Extrabeitrag. Eine Anzahl Mitglieder hat sich schon bereit erklärt, jede Woche 10 und noch mehr Prozent ihres Verdienstes zu opfern. Der Hauptvorstand des Verbandes appelliert an die Ortsvorstände, alles zu tun, um die Organisation zu erhalten und mitzuwirken, die Not der arbeitslosen Mitglieder zu lindern.

Der Verband der Maler setzt die Kranken- und die Reiseunterstützung außer Kraft, ebenso die Sterbeunterstützung der höheren Beitragsklassen, reduziert alle Beiträge auf die niedrigste Beitragsklasse, gewährt Arbeitslosen eine Notfallunterstützung und den Familien der ins Heer Eingetretenen eine noch zu bestimmende Unterstützung. Die Notfallunterstützung beträgt 50—85 Pf. täglich auf die Dauer von 24 Tagen.

Der Vorstand des Metallarbeiterverbandes legt seinen Verbandsangestellten nahe, zugunsten der Unterstützungsaktionen des Verbandes auf einen Anteil von 10 bis 25 Proz. des Gehalts, je nach der Höhe des letzteren abgestuft, zu verzichten.

Der Verband der Porzellanarbeiter hat die Unterstützungsbestimmungen des Statuts rückwirkend bis zum 3. August aufgehoben und gewährt den Beschäftigungslosen nur Notfallunterstützung in Höhe von 1—4 Mk. für Ledige und 1,50 bis 6 Mk. für Verheiratete.

Der Verband der Sattler und Portefeuilleher hat während der Kriegsdauer alle Unterstützungen mit Ausnahme der für Arbeitslose außer Kraft gesetzt. Mitglieder, die in Arbeit verbleiben, sollen sich Extrabeiträge auferlegen.

Der Verband der Schneider hat die Krankenunterstützung ab 1. September auf die Hälfte reduziert und die Reiseunterstützung aufgehoben, ebenso das Sterbegeld für Kriegsgefallene. Arbeitslose sind ab 1. August während der Kriegsdauer vom Beitrag befreit. Der Verband, der eine Arbeitslosenunterstützung noch nicht besitzt, will Arbeitslosen eine Notstandsunterstützung gewähren und hat zu diesem Zwecke 300 000 Mk. bereitgestellt.

Der Centralverband der Steinarbeiter gewährt Krankenunterstützung während der Kriegsdauer nur an Mitglieder, die nicht anderweitig Krankengeld erhalten, Sterbeunterstützung nur an Hinterbliebene von Verheirateten und solchen Ledigen, die als Ernährer in Frage kommen, und Arbeitslosenunterstützung für Ledige von 3 Mk. und für Verheiratete von 4,50 Mk. je auf 6 Wochen. Familien der im Kriege Befindlichen können eine einmalige Unterstützung bis zu 10 Mk. erhalten.

Der Verband der Steinseher stellt für seine Mitglieder, die zum Kriege eingezogen sind, Familienunterstützungen in Notfällen in Aussicht, soweit die vorhandenen Mittel es gestatten. Ortszuschüsse zur Krankenunterstützung sollen nicht mehr gezahlt werden.

Der Deutsche Tabakarbeiterverband hat alle regulären Verbandsunterstützungen

gestrichelt und zahlt nur noch für Arbeitslose eine Notfallunterstützung von 3 bis 6 Mk. pro Woche, sowie für die Familien der Einberufenen einen Zuschuß von 2 Mk. pro Woche. Mitgliedern, die sich weigern, passende Arbeit in einem anderen Beruf, insbesondere Erntearbeiten anzunehmen, darf keine Unterstützung gezahlt werden. Vollbeschäftigte Mitglieder sollen einen Extrabeitrag von 25 Pf. pro Woche zahlen.

Der Verband der Tapezierer verzeichnet bereits 3000 Arbeitslose. Der Vorstand hat die Arbeitslosenunterstützung auf die Sätze von 0,75 bis 1,25 Mk. pro Tag reduziert, die Krankenunterstützung und das Sterbegeld für Kriegsteilnehmer, sowie die Umzugsunterstützung aufgehoben. In Notfällen kann der Vorstand besondere Unterstützung gewähren.

Rechtsfragen.

Die Einwirkung des Krieges auf die Stellung der Frauen nach dem B.G.B.

Der Krieg, der tausende und abertausende Familienväter von dem Sitz ihrer gewohnten Tätigkeit in ferne Gegenden außerhalb des Vaterlandes verjagt hat, ist zugleich für die Frauen dieser Männer die Ursache nicht nur einer erhöhten wirtschaftlichen, sondern auch einer größeren rechtlichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit vom Manne.

Deutlich spiegelt sich dies in dem Abschnitt des Bürgerlichen Gesetzbuches wider, der in Friedenszeiten überall im häuslichen Leben dem Manne den Vorrang einräumt im Familienrecht. Ein allgemeiner Uebergang der sonst entscheidenden Stellung des Mannes auf die Frau ist das Kennzeichen der veränderten Verhältnisse überall dort, wo der Mann zur Fahne berufen ist. Eine Uebersicht über die beiden ersten Abschnitte des Familienrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch „Bürgerliche Ehe“ und „Verwandtschaft“ soll die Wichtigkeit unserer einleitenden Bemerkungen beweisen.

1. Im Verhältnis von Mann und Frau fallen bei dem gewöhnlichen, mangels besonderer Abrede geltenden ehelichen Güterstand der Verwaltung und Nutzung (bei dem der Mann das der Frau zu Eigentum gehörige sogenannte „eingebrachte Gut“ verwaltet und seine Nutzungen zieht) regelmäßig die Schranken weg, die sonst der Frau bei der Ausübung von Rechten an ihrem eigenen Hab und Gut entgegenstehen. In gewöhnlichen Zeiten kann die Frau über ihr eingebrachtes Gut — also alles das, was ihr die Eltern mitgegeben, Freunde und Verwandte zum Geburtstag geschenkt haben, was der Mann zum Ersatz verbrauchter eingebrachter Hausgegenstände gekauft oder überhaupt mit Mitteln des eingebrachten Gutes, besonders der in Geld bestehenden Mitgift, an Mobiliar erworben hat —, nur mit Einwilligung des Mannes verfügen (§ 1395 B.G.B.). Jeder Käufer, jeder Pfandgläubiger, jeder Beschenkte, der von der Frau einen Gegenstand des eingebrachten Gutes empfängt, sei es zu Eigentum, sei es zum Pfande, erwirbt nur dann ein auch dem Ehemann gegenüber geschütztes Recht, wenn der Ehemann einwilligt oder wenigstens nachträglich die Handlungsweise genehmigt (§§ 1395—1397). Jede Kündigung einer von der Frau miteingebrachten Forderung, z. B. eines Darlehns, das sie als Mädchen gegeben hat, ist unwirksam, wenn der Mann nicht zuvor eingewilligt hat. (§ 1398 B.G.B.) Nur mit Einwilli-